



25. November 2013

Zahl: 2/817 – 2013 FO

KUNDMACHUNG

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 u.a. wie folgt beschlossen:

Zu TOP 3) Beschlussfassung über die Erlassung einer Friedhofsordnung.

FRIEDHOFSORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 19.11.2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1) Der neu errichtete Teil des Friedhofes (Gp. 17 und 18 sowie Bp. 11) ist Eigentum der Gemeinde Berwang, während die Gp. 16 (alter Friedhof – im unmittelbaren Anschluss an die Kirche) im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrkirche zum heiligen Jakob steht. Sämtliche angeführten Grundstücksflächen bilden den Friedhof Berwang.
- 2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Berwang (Friedhofsverwaltung).
- 3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

- 4) Der Friedhof ist ständig geöffnet. Die Gemeinde Berwang kann jedoch die Öffnungszeiten einschränken. Solche eingeschränkte Öffnungszeiten werden beim Eingang des Friedhofs entsprechend kundgemacht.

§ 2

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteilen) sowie Aschenurnen von Personen
- a) die in der Gemeinde Berwang verstorben sind oder
 - b) die im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
 - c) die in der Gemeinde zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Hauptwohnsitz hatten oder
 - d) die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben.
- 2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- 1) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
- a) das Rauchen,
 - b) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde),
 - c) das Abstellen von Fahrzeugen sowie das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge und Fahrzeuge die im Auftrag der Gemeinde Berwang tätig sind),
 - d) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - e) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - f) das Sammeln von Spenden,
 - g) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- 2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- 1) Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Reihengräber,
 - b) Familiengräber,
 - c) Urnennischen.

- 2) Ein Reihengrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- 3) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- 4) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

- 1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- 2) Urnen können in Reihen- und Familiengräbern sowie Urnennischen beigesetzt werden. In Reihen- und Familiengräbern dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden.
- 3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Reihengrab	Länge 2,30 m	Breite 1,00 m
b) Familiengrab	Länge 2,30 m	Breite 1,70 m

 Der Abstand zwischen den jeweiligen Grabstätten hat mindestens 30 cm zu betragen.
- 4) Die Ausmaße der Urnennischen sind baulich bedingt vorgegeben.

a) Urnennische	Höhe 0,62 m	Breite 0,37 m	Tiefe 0,37 m
----------------	-------------	---------------	--------------

 Eine Urnennische wird in zwei Urnenfächer für je zwei Urnen unterteilt. Die Ausmaße einer Urne darf höchstens im Durchmesser 20 cm und in der Höhe 25 cm betragen.

IV. Benützungrechte an Grabstätten

§ 7

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- 3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie,
- c) Ehegatten der unter lit. b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 8

- 1) Das Benützungsrecht für ein Reihengrab, ein Familiengrab oder eine Urnennische beträgt jeweils 20 Jahre.

§ 9

- 1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr jeweils wieder für die Dauer von 20 Jahren verlängert werden.
- 2) Die Verlängerung ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes auszusprechen.
- 3) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Benützungsberechtigten.

§ 10

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- 3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat,
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- 2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- 3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde Berwang (Friedhofsverwaltung) – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist – über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- 1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und zu erhalten. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

- 2) Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstellen, welche bei der Durchführung von Arbeiten, insbesondere beim Ausheben eines Grabes entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen bzw. umgehend zu reparieren.
- 3) Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, wobei ihm eine angemessene Frist zur Behebung gesetzt wird.
- 4) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder unbekanntes Aufenthalts, wird die Aufforderung zur Behebung der Beanstandung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel bekannt gegeben.
- 5) Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, ist unbeschadet der zu wahrenen Totenruhe das Benützungsrecht zu entziehen.

§ 13

- 1) Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedarf
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern sowie
 - b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- 2) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein. Als Materialien sind Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze oder Holz zu verwenden.
- 3) Bei Reihengräbern darf die Breite des Grabmales höchstens 0,90 m und bei Familiengräbern 1,70 m betragen.
- 4) Die Gesamthöhe ist bei Verwendung von Naturstein mit 1,80 m und bei Grabkreuzen mit 2,00 m begrenzt (Gesamthöhe einschließlich eines allfälligen Sockels). Bei den entlang der Friedhofsmauer aufzustellenden Grabmälern darf kein Teil derselben die Maueroberkante überragen.
- 5) Die Grabmale für Urnennischen sind baulich bedingt mit einer Höhe von 0,70 m und einer Breite von 0,45 m vorgegeben.

§ 14

- 1) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

a) Reihengrab	Länge 1,40 m	Breite 0,80 m
b) Familiengrab	Länge 1,40 m	Breite 1,40 m
- 2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

- 4) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in den Besitz der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- 1) Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist. Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.

§ 16

- 1) Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen mindestens zehn Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der frühere beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.
- 2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 17

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen 2,20 m zu betragen. Grundsätzlich sind Tieferlegungen von vornherein anzustreben.
- 2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen. Die Abstände der Urnennischen sind baulich bedingt vorgegeben.
- 3) Aschereste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Reihen- und Familiengräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen (Wandanlagen) erfolgen.

§ 18

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

VII. Leichenhalle

§ 19

Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung Verstorbener.

- 1) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im geschossenen Sarg. Mit Bewilligung des zuständigen Sprengelarztes kann in Ausnahmefällen, mit genauer zeitlicher Vorgabe, eine offene Aufbahrung erfolgen.
- 2) Den sonstigen Anordnungen des zuständigen Sprengelarztes ist Folge zu leisten.

VIII. Strafbestimmungen

§ 20

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- 2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 21

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

An der Amtstafel

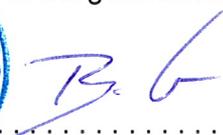
angeschlagen am: 25.11.2013

abzunehmen am: 10.12.2013

abgenommen am: 10. Dez. 2013



Der Bürgermeister:


.....
(Dietmar Berktold)